



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Informationen für Ärztinnen und Ärzte über die staatliche Anerkennung und gesetzliche Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

► Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Jede Stelle, die Beratungen im Sinne des § 219 Strafgesetzbuch durchführt, muss über eine **staatliche Anerkennung** als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verfügen.

Um als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt zu werden, müssen Sie als Beratungsstelle „die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz ¹(SchKG) bieten und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 SchKG in der Lage sein“.

Das heißt insbesondere,

- dass eine persönliche und fachliche Qualifizierung für die Beratung nachgewiesen werden muss. Für Sie als Ärztin oder Arzt heißt das, dass Ihre Approbation allein für die Durchführung einer rechtmäßigen Schwangerschaftskonfliktberatung nicht ausreichend ist, sondern dass Sie zusätzlich an einer **Fortbildungsveranstaltung** zu diesem Thema teilnehmen müssen. Die für die Konfliktberatung benötigten Kenntnisse sind mindestens **alle drei Jahre** durch Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung aufzufrischen und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Außenstelle Verden, nachzuweisen;
- dass Sie sicherstellen, dass im Bedarfsfall kurzfristig weitere Fachkräfte (z.B. juristische, sozialpädagogische oder psychologische) hinzugezogen werden;

¹ §§ 9, 10 SchKG i. V. mit der Richtlinie für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (RdErl. d. MS v. 07.12.2004, Nds. MBl. 3/2005, S. 59).

- dass Sie eine Zusammenarbeit mit allen Stellen, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, sicherstellen
- und dass Sie nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber ausstellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz stattgefunden hat (**Beratungsbescheinigung**).
- Als anerkannte Beratungsstelle sind Sie ferner verpflichtet, einmal im Jahr Ihre im Rahmen der Beratung gesammelten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht darzustellen und dem LS Verden jeweils bis zum 31. März eines Jahres vorzulegen. Dabei sollen auch die Maßstäbe, die Ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegen und die Anzahl der beratenen Personen, angegeben werden. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 10 SchKG) setzt voraus, dass jedes Beratungsgespräch anonymisiert aufgezeichnet wird. Festgehalten werden sollen der wesentliche Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfsmaßnahmen. Die Berichte sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Das LS Verden prüft in der Regel alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen.

Besondere Hinweise

➔ für Ärztinnen und Ärzte, die auch Schwangerschaftsabbrüche vornehmen

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Beraterin/Berater ausgeschlossen (**Straftatbestand** (§ 218c Abs. 4 Strafgesetzbuch)). Sie können als Ärztin oder Arzt zwar sowohl Beratungen durchführen als auch Schwangerschaftsabbrüche vornehmen; Sie dürfen dies aber **nicht** im Hinblick auf **dieselbe Patientin**. Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte in **Gemeinschaftspraxen bzw. Praxismgemeinschaften**, die organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sind: Es dürfen keine Schwangerschaftsabbrüche von einem Mitglied der Gemeinschaftspraxis/Praxismgemeinschaft an denjenigen Frauen vorgenommen werden, bei denen zuvor die Schwangerschaftskonfliktberatung von einem anderen Mitglied der Gemeinschaftspraxis/Praxismgemeinschaft durchgeführt worden ist (§ 9 Nr. 4 SchKG).

➔ für Ärztinnen und Ärzte, die eine als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannte Arztpraxis übernehmen

Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist **personen-gebunden** und nicht auf Praxismachfolger/innen übertragbar. Es muss also eine neue Anerkennung beantragt werden.

Wichtiger Hinweis

Die **Anerkennung** als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle **begründet keinen Förderanspruch** gegenüber dem Land Niedersachsen. Es können somit auch Ärztinnen und Ärzte als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt werden, ohne dass sie für die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung eine finanzielle Förderung vom Land erhalten (s. Nds. Ausführungsgesetz).

▶ Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

In Niedersachsen ist seit 2005 die Landesförderung durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG, Nds. GVBl. Nr. 28/2005, S. 401) geregelt.

➔ Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Ärztin oder Arzt eine Förderung vom Land Niedersachsen erhalten?

- Wenn Sie bereits im **Jahr 2004** als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vom Land **gefördert** wurden und Sie sowohl als Beratungsstelle nach § 3 SchKG als auch als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 8 SchKG in Niedersachsen weiterhin rechtmäßig tätig sind, ändert sich für Sie nichts. Sie können auch weiterhin eine Förderung erhalten („Bestandsschutzregelung“, § 4 Nds. AG SchKG).
- Wenn Sie im **Jahr 2004** noch **nicht** als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vom Land gefördert wurden, können Sie nur unter den folgenden Voraussetzungen eine Landesförderung erhalten:

Niedersachsen ist in **acht Versorgungsbereiche** aufgeteilt (vgl. Anlage zum Nds. AG SchKG). Nur dann, wenn in einem Versorgungsbereich

keine ausreichende Anzahl von entsprechenden Beratungsstellen vorhanden ist, dürfen neue Beratungsstellen in die Förderung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt sind. Besteht ein solches Defizit in dem Versorgungsbereich, in dem sich Ihre Praxis befindet, werden Sie, sofern Sie bereits als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt sind, vom LS Verden hierüber informiert. Sie können sich dann um die Förderung bewerben.

Wichtig zu wissen: Wenn es mehrere Bewerbungen gibt, trifft das LS Verden eine Auswahlentscheidung. Ärztinnen und Ärzte treten dann ggf. in Konkurrenz zu Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft.

Wie hoch ist die Förderung für Ärztinnen und Ärzte?

Die Höhe der Förderung beträgt zzt. 48 Euro je Konfliktberatungsfall (Stand 2011). Maßgeblich für die Gesamtförderung sind die durchgeführten Beratungsfälle des **Vorjahres**. Ein Beratungsfall ist eine Schwangerschaftskonfliktberatung in einem oder mehreren Terminen, bei denen die Patientin persönlich beraten wird; telefonische Beratungen reichen hierfür nicht aus.

Die Förderung wird nur **auf Antrag** gewährt (§ 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG). Beantragen Sie daher am **Beginn** des Jahres beim LS Verden formlos die Zahlung der Förderung. Gleichzeitig teilen Sie bitte dem LS Verden die Anzahl der Beratungsfälle und die statistischen Angaben des Vorjahres mit.

Was ist sonst noch wichtig?

- **Für Ratsuchende** ist die Schwangerschaftskonfliktberatung immer **kostenlos** (§ 6 SchKG). Eine Abrechnung gegenüber gesetzlichen oder privaten Krankenkassen ist nicht zulässig.
- **Zuständige Behörde** für Angelegenheiten rund um die Anerkennung und Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist das **Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)**, - Außenstelle Verden - Postanschrift: 27283 Verden, Marienstraße 8, Tel. 04231-14-0.